

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 04.09.2019, Az.: 54.1-8823.81/Lohrmann/Erweiterung Mastschweine

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Die Familie Lohrmann betreibt in Waldhausen im Außenbereich einen Schweinemast- und Ferkelaufzuchtbetrieb. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungs genehmigungsverfahrens wird eine Erweiterung um einen Neubau mit Abluftreinigung für Sauen- und zusätzliche Ferkelplätze sowie Erweiterung der Güllegrube und der vorhandenen Silos am Betriebsgelände beantragt.

Für die vorgenannten Änderungen war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

In Bezug auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben künftig keine Verschlechterungen gegenüber dem derzeitigen genehmigten Zustand.

Die neuen Stallabteile werden mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage und Zentralabluftführung ausgestattet.

Die Ausbreitungsrechnungen für Gesamtstaubemissionen haben gezeigt, dass der PM_{10} Immissionsbeitrag sowie der Staubbiederschlag der Anlage im Planfall an

keinem Immissionsort mehr als 1,2 µg beträgt. Somit ist die Zusatzbelastung durch Staub an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten irrelevant.

Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystem aufgrund von Ammoniak liegen nicht vor. Die Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition liegt in jeder Biotopstruktur unter dem Abschneidekriterium.

Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 04.09.2019

gez. Holger Schnell